

## Rahmenbedingungen

### 1. Stichproben / Überprüfungen

Stichproben und Nachprüfungen zur Zertifizierung lässt das Unternehmen ausdrücklich zu. Betriebsinterne sind vorher anzumelden. Sie sollen die Qualität der Leistung sicherstellen und erfolgen durch den Vorstand, den Geschäftsführer des VAFA, Prof. Dr.-Ing. Melcher oder Beauftragte mit entsprechender einschlägiger Fachkompetenz.

### 2. Erklärung / Selbstverpflichtung

Der Inhaber des Zertifikats erklärt, dass er die VAFA-ZERT-Kriterien (siehe Fragebogen) einhält und stimmt zu, dass das Zertifikat entzogen werden kann, bei

- a. wiederholtem Verstoß gegen die VAFA-ZERT-Kriterien oder bestehende Vorschriften oder
- b. grobem oder vorsätzlichem Fehlverhalten
- c. sowie gravierenden Verstößen gegen den VAFA-Ehrenkodex.

### 3. Verstöße und Nichtbeachtung der Kriterien von VAFA-ZERT

a. Verstöße und Nichtbeachtung werden schriftlich reklamiert und sind umgehend zu heilen bzw. zu korrigieren, worüber innerhalb einer Frist von 6 Wochen ein schriftlicher Nachweis bzw. eine Verpflichtungserklärung zu erbringen ist. Gehen diese nach Verstößen seitens des Zertifizierten beim VAFA nicht fristgemäß ein, so erfolgt die VAFA-ZERT-Verlängerung erst verzögert um 1 Jahr.

b. Entzug VAFA-ZERT und Sperrung

Das betroffene Unternehmen ist vor Entzug von VAFA-ZERT oder Sperrung anzuhören. Dies kann auch schriftlich erfolgen. Der Geschäftsführer (GF) des VAFA bereitet dann die Sachverhalte auf. VAFA-Vorstand und GF entscheiden zusammen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Wird eine Sperrung ausgesprochen, so hat der GF dem Unternehmen die begründete Entscheidung zu übermitteln.

Bei Entzug/Sperrung ist eine kostenpflichtige Neubeantragung des VAFA-ZERT erst wieder nach Ablauf von 2 Kalenderjahren möglich.

### 4. Reklamationen / Strittige Fragen / Wegfall Voraussetzungen / Eigentümerwechsel

a. Bei Reklamationen und bei strittigen Fragen bzgl. der Zertifizierung und Abwicklung von VAFA-ZERT entscheiden VAFA-Vorstand und GF mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

b. Liegen die Voraussetzungen für die Verwendung des VAFA-ZERT nicht mehr vor, so dürfen Zertifikate, ZERT-Marken und ähnliches nicht mehr zum Einsatz kommen. Ansonsten hat der VAFA ein Recht auf Schadenersatz bzw. darf für jeden Verstoß eine Konventionalstrafe in Höhe des 5fachen Zertifizierungsbetrags erheben.

c. Bei Eigentümerwechsel geht die Zertifizierung über, sofern das Unternehmen vom neuen Eigentümer nach den gleichen Kriterien geführt wird. Vor der Weiternutzung des Zertifikats ist der VAFA schriftlich zu informieren."